

## Der Standort Luxemburg bietet ein verstärktes Sicherheitsdreieck

---

Im Rahmen der [Europäischen Richtlinie 2001/17/EG](#) über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen werden den Mitgliedstaaten zwei Methoden für die Behandlung von Versicherungsforderungen zur Verfügung gestellt. Seit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie hat Luxemburg für die Gewährung eines absoluten Vorrechts vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen optiert.

Dieses den Versicherungsforderungen eingeräumte Vorrecht wird auch manchmal „Supervorrecht“ genannt. Es stellt ein Schlüsselement für den Schutz der Vermögenswerte von Gläubigern dar, die Versicherungsverträge bei einer luxemburgischen Gesellschaft abgeschlossen haben. Diese Eigenschaft ermöglicht es ihnen, die Forderungen aus der Erfüllung ihrer Versicherungsverträge vorrangig vor allen anderen Gläubigern der Versicherungsgesellschaft - insbesondere dem Staat, den Mitarbeitern und den Sozialversicherungseinrichtungen - einzutreiben.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz muss die Versicherungsgesellschaft die Vermögenswerte zur Deckung ihrer Versicherungsverpflichtungen zudem als Sondervermögen behandeln, das getrennt von ihrem eigenen Vermögen verwaltet wird. Diese zur Deckung dienenden Vermögenswerte müssen demnach bei einer sogenannten „Depotbank“ hinterlegt werden. Zwischen der Versicherungsgesellschaft und der Bank wird eine Depotvereinbarung geschlossen, die vor der Hinterlegung der zur Deckung dienenden Vermögenswerte vom Commissariat aux Assurances (CAA) genehmigt werden muss. Die Versicherungsgläubiger (Versicherungsnehmer und/oder Begünstigte) haben in Bezug auf das/die ihrem/ihren Vertrag/Verträgen entsprechende(n) Sondervermögen demnach die Eigenschaft von „superbevorrechtigten“ Gläubigern.

Dieses System zum Schutz der Versicherungsforderungen wird aufgrund der schützenden Mitwirkung der drei folgenden Akteure gemeinhin als „Sicherheitsdreieck“ bezeichnet: Versicherungsgesellschaft, Depotbank und CAA. Dieses Sicherheitsdreieck bietet einen in Europa einzigartigen Rechtsschutz und stellt einen der wichtigen Pluspunkte des bei einer luxemburgischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags dar.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risiken auf den Finanzmärkten wurden [durch das Gesetz vom 10. August 2018](#) die bestehenden Vorschriften durch die Erläuterung der Modalitäten für die Umsetzung des Sicherheitsdreiecks verstärkt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass alle investmentfondsgebundenen Lebensversicherungsverträge sowie sämtliche Lebensversicherungsverträge mit garantierter Rendite Gegenstand von Sondervermögen sind. Jedes dieser Vermögen ist vorrangig der Erfüllung der Verpflichtungen aus den entsprechenden Verträgen vorbehalten.

Das Supervorrecht der Versicherungsgläubiger auf diese(s) ihrem/ihren Vertrag/Verträgen entsprechende(n) Sondervermögen gilt nunmehr als „erstrangiges Vorrecht“ und wird dadurch nochmals gestärkt.

Lebensversicherungsforderungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird (z. B. fondsgebundene Anlagen), werden je nach Anzahl der zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung gehaltenen Einheiten bewertet. Bei den anderen Anlagearten (z. B. Anlagen mit Kapitalschutz) entsprechen die Versicherungsforderungen dem Wert der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung.

Der Schutz der Verbraucherrechte, insbesondere eine etwaige Entschädigung innerhalb angemessener Fristen, wird durch die dem superbevorrechtigten Gläubiger gebotene Möglichkeit erhöht, sich die gesamten oder einen Teil der mit seinem Vertrag verbundenen Vermögenswerte in Ermangelung ihrer Liquidation übertragen lassen zu können.

\* \* \*